

rechts-gültige Fassung

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
GEMEINDE HAIBACH

DECKBLATT NR. 3

**ERSTAUFFORSTUNGSREGELUNG BEI WINTERBERG
ERSTAUFFORSTUNGSREGELUNG BEI SCHUHCHRISTLEGER**

**VERFAHREN / LAGEPLÄNE UND
BEGRÜNDUNG**

Verfahrensträger:

Gemeinde Haibach
Schulstraße 1
94357 Haibach
Tel.: 09963 / 9414-0
Fax: 09963 / 9414-10

Planung:

MKS Architekten – Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94210
Fax: 09961 / 942129

Bearbeitung:

Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

Haibach,

den 15.10.2009



Gemeinde Haibach - DECKBLATT NR. 3

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Haibach hat in der öffentlichen Sitzung vom 13.05.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 3 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Haibach hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 13.05.2009 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 03.06.2009 bis einschließlich 02.07.2009 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Haibach hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 26.05.2009 bis einschließlich 02.07.2009 durchgeführt.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Haibach hat am 16.07.2009 den Vorentwurf sowie die Begründung des Deckblattes Nr. 3 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 16.07.2009 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 3 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 13.05.2009, zuletzt geändert am 16.07.2009, wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2009 bis einschließlich 04.10.2009 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 25.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

6. Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Haibach hat das Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 15.10.2009 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.10.2009 festgestellt.

Haibach, den 27.01.2010


.....
(Rainer, 1. Bürgermeister)



7. Genehmigung

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat das Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid Nr. 41-6/10 vom 14.05.10 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Straubing, den 14.05.10


.....
(Landratsamt Straubing-Bogen)
Lermer
Regierungsdirektor



8. Inkrafttreten

Die Gemeinde Haibach gem. §6 Abs. 5 BauGB die Genehmigung des Deckblattes Nr. 3 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan am 07. JUNI 2010 ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan tritt damit in Kraft.

Haibach, den 07. JUNI 2010

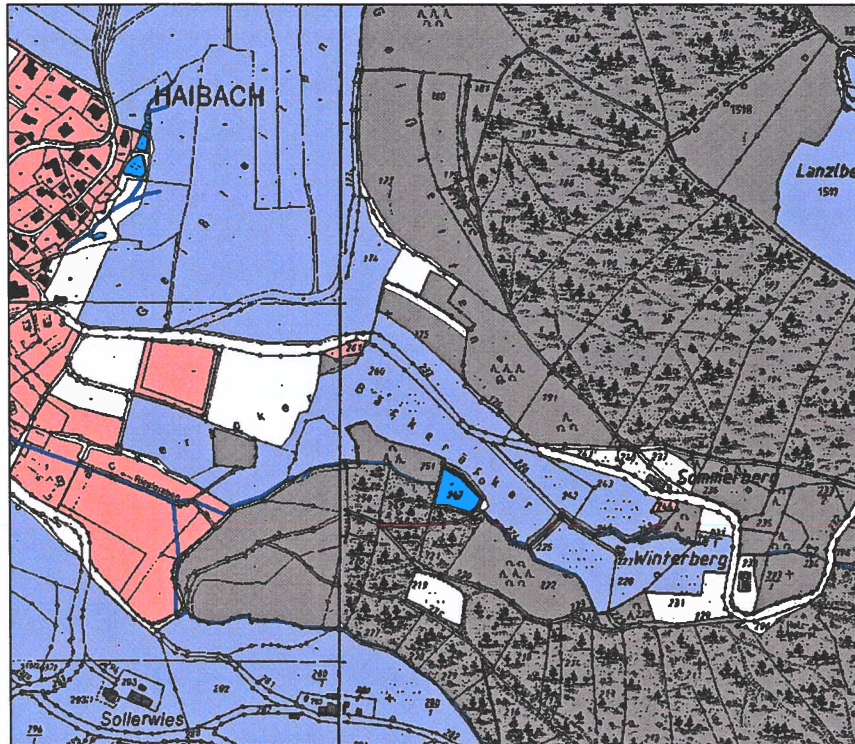

.....
(Rainer, 1. Bürgermeister)



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN





Karte 3: Von Erstaufforstungen, Christbaumkulturen und Schmuckreisigkulturen freizuhaltende Flächen

Bestand Teilfläche 1: Sommerberg - Winterberg



Planausschnitt Karte 3 zum FNP/LP Haibach, M 1: 10.000

Legende:

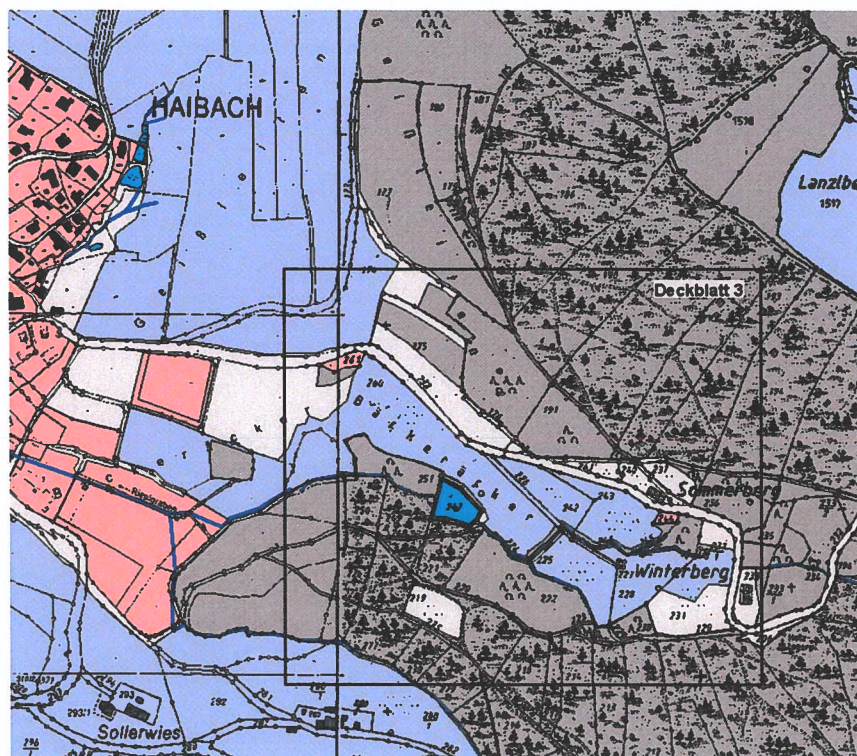
-  Von Erstaufforstungen, Christbaumkulturen und Schmuckreisigkulturen freizuhaltende Flächen
-  Waldflächen
-  Bauflächen
-  Fließgewässer

- DECKBLATT NR. 3 -

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN





Karte 3: Von Erstaufforstungen, Christbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebskulturen freizuhaltende Flächen

Planung Teilfläche 1: Sommerberg - Winterberg



Planausschnitt FNP /LP Haibach mit Deckblatt Nr. 3, M 1: 10.000

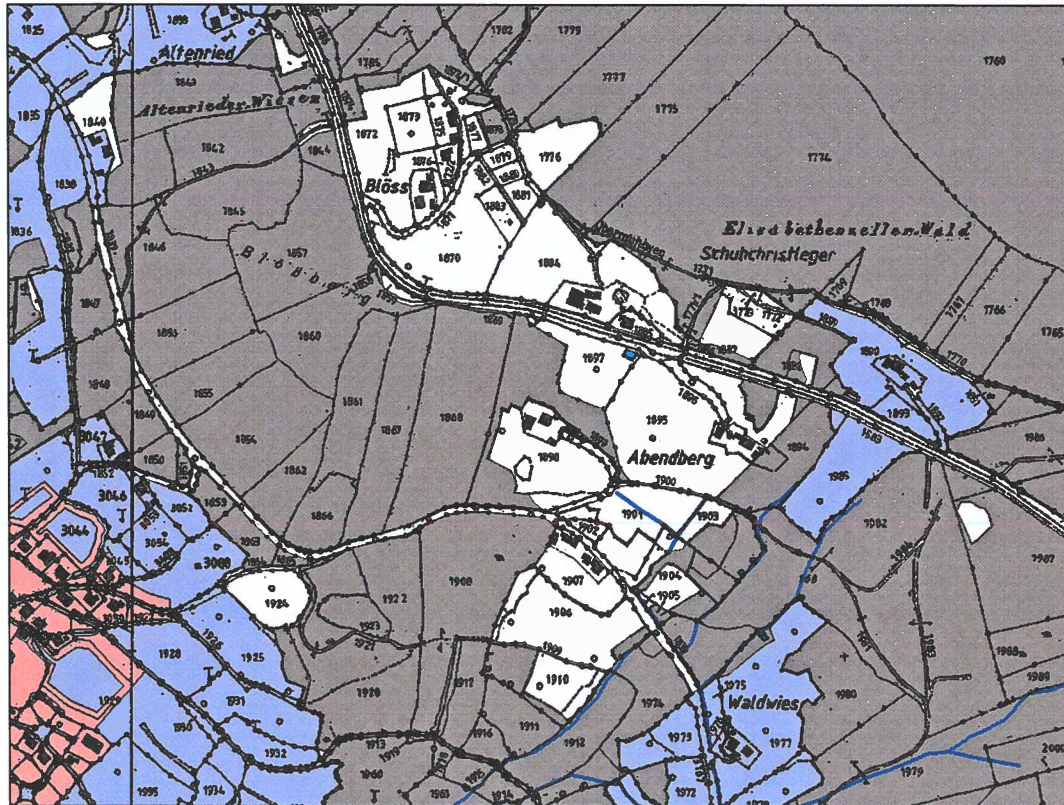
Legende:

-  Von Erstaufforstungen, Christbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebskulturen freizuhaltende Flächen
-  Waldflächen
-  Bauflächen
-  Fließgewässer

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN





Karte 3: Von Erstaufforstungen, Christbaumkulturen und Schmuckreisigkulturen freizuhaltende Flächen

Bestand Teilfläche 2: Abendberg - Schuhchristleger – Blöß



Planausschnitt Karte 3 zum FNP/LP Haibach, M 1: 10.000

Legende:

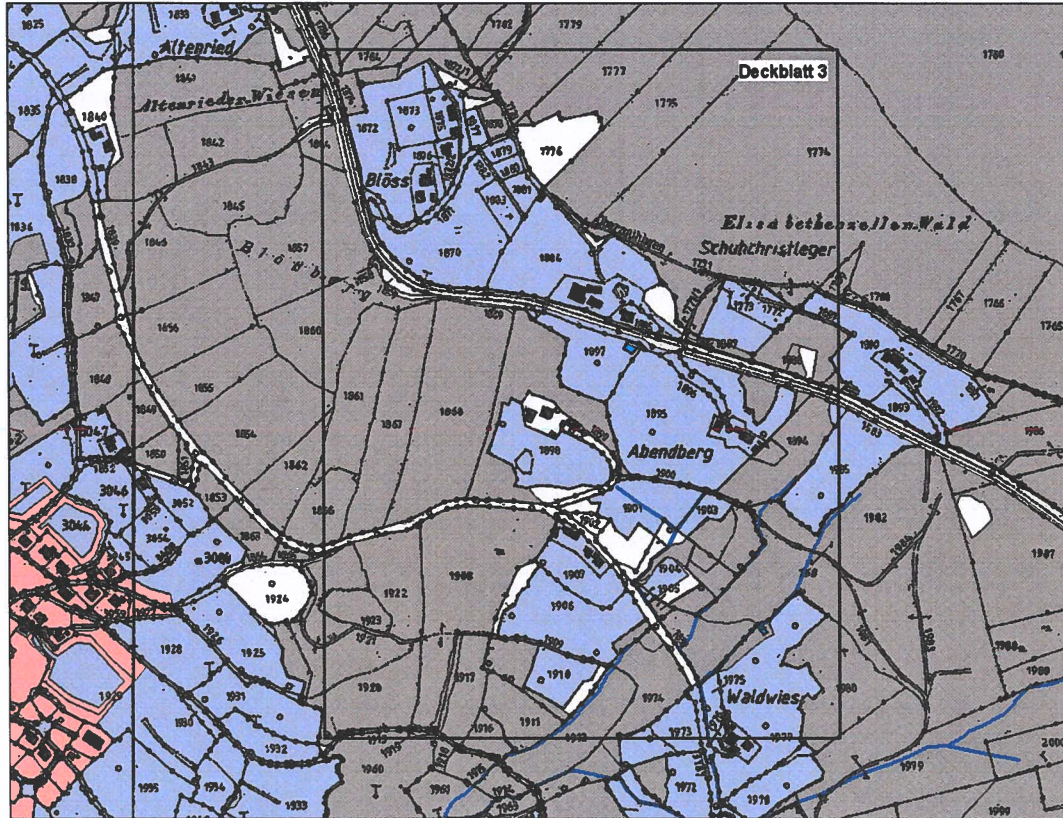
-  Von Erstaufforstungen, Christbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebskulturen freizuhaltende Flächen
-  Waldflächen
-  Bauflächen
-  Fließgewässer

- DECKBLATT NR. 3 -

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN





Karte 3: Von Erstaufforstungen, Christbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebskulturen freizuhaltende Flächen

Planung Teilfläche 2: Abendberg - Schuhchristleger – Blöß



Planausschnitt FNP / LP Haibach mit Deckblatt Nr. 3, M 1: 10.000

Legende:

-  Von Erstaufforstungen, Christbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebskulturen freizuhaltende Flächen
-  Waldflächen
-  Bauflächen
-  Fließgewässer

BEGRÜNDUNG

A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

1. Aufstellungsbeschluss:

Mit Beschluss vom 13.05.2009 hat der Gemeinderat Haibach die Aufstellung des Deckblattes Nr. 3 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.

Der Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 3 umfasst zwei Teilflächen im Gemeindegebiet Haibach:

Die Teilfläche 1 umfasst die unbewaldeten Flächen östlich von Haibach im Bereich Winterberg – Sommerberg.

Die Teilfläche 2 umfasst den unbewaldeten Bereich um Abendberg, Schuhchristleger und Blöß in der Gemarkung Elisabethszell.

2. Anlass der Planaufstellung:

Die Gemeinde Haibach beabsichtigt die Neuregelung der Erstaufforstungsregelung für Teile des Gemeindebereiches. Im Bereich Sommerberg soll auf Teilflächen nördlich der Sommerbergstraße und südlich des Wasser-Hochbehälters das Verbot für Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen aufgehoben werden. Im Bereich Winterberg erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

Im Bereich Abendberg, Schuhchristleger und Blöß ist bislang eine Regelung zur Erstaufforstung nicht getroffen. Zum Schutz des typischen und vielfältigen Landschaftsbildes sowie zum Schutz von ökologisch wertvollen Flächen soll das Verbot für Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie für Kurzumtriebskulturen auf den größten Teil der Flächen ausgedehnt werden.

Zusätzlich wird das Verbot von Erstaufforstungen für den Geltungsbereich der Plankarte 3 zum Landschaftsplan Haibach auf Kurzumtriebskulturen erweitert, um negative Auswirkungen durch die Anpflanzung sogenannter Energiewälder zu vermeiden.

3. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Haibach regelt in der Plankarte 3 für weite Teile des Gemeindegebietes ein Verbot für Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen. Insbesondere im waldreichen Gemeindeteil Elisabethszell sind nahezu alle unbewaldeten Flächen, mit Ausnahme des Bereiches Abendberg, Schuhchristleger und Blöß.

Im westlichen Gemeindeteil Haibach liegt der Schwerpunkt der Darstellungen im Bereich der topografisch exponierten Hanglagen sowie der Talräume der Haupt- und Nebengewässer. Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen mit wenig Aufforstungsdruck sind nicht durch ein Verbot belegt.

B LAGE, GRÖÖE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES

Lage / Größe:

Der **Teilbereich 1** liegt östlich des Ortes Haibach. Folgende Flächen sollen hier vom Verbot ausgenommen werden:

- Teilfläche nördlich der Sommerbergstraße mit Flurnummer 175 (Tfl.), Gemarkung Haibach mit einer Fläche von ca. 1,08 ha
- Teilfläche der Flurnummer 260, Gemarkung Haibach, mit einer Fläche von ca. 1.900 m²
- Teilfläche der Flurnummer 231, Gemarkung Haibach, mit einer Fläche von ca. 990 m².

Der **Teilbereich 2** liegt östlich des Ortes Elisabethszell und umfasst die unbewaldeten Flächen südlich von Abendberg bis Schuhchristleger im Norden und im Westen bis zur Streusiedlung Blöß mit einer Fläche von ca. 15,66 ha.

Beschaffenheit:

Teilbereich 1:

Bei den Flächen nördlich der Sommerbergstraße handelt es sich um Intensivgrünland an einem mäßig nach Südwest geneigten Hang. Im Norden grenzt Mischwald bzw. eine bestehende Fichtenaufforstung an.

Bei der Teilfläche südlich des Wasser-Hochbehälters handelt es sich um eine nach Südosten ausgerichtete Böschung. Diese wird im Nordteil als Christbaumkultur genutzt, der Südteil ist Intensivgrünland. Die Teilfläche bei Winterberg wird als Christbaumkultur genutzt

Teilbereich 2:

Die unbewaldete Landschaft liegt an einer mäßig steilen bis steilen Hangflanke, die nach Südwesten exponiert ist. Extensive Wiesen, Trockenrasen, Feucht- und Naßwiesen sowie Intensivgrünland wechseln sich mit Hecken und Lesesteinwall ab. Die vielgestaltige und stark gegliederte Landschaft hat einen hohen Wert für das Landschaftsbild. Aufgrund der Vielzahl an Biotopen und gesetzlich geschützten Flächen hat der Raum einen besonders hohen ökologischen Wert.

Vom Parkplatz bei Schuhchristleger hat man einen weiten Ausblick in das Donautal, das Gebiet ist durch Wanderwege erschlossen und ist äußerst bedeutsam für Tourismus und Naherholung.

C GEPLANTE DARSTELLUNG

Teilbereich 1

Die Darstellung der Flächen für ein Verbot von Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen wird in den in Punkt B 1. genannten Flächen aufgehoben.

Die herauszunehmenden Flächen umfassen ca. 1,37 ha.

Teilbereich 2

Die Darstellung der Flächen für ein Verbot von Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen wird auf die Punkt B 1. genannten Flächen erweitert. Ausgenommen von der Darstellung bleiben Flächen, bei denen bei einer Aufforstung keine Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes, der bestehenden Bebauung und Verkehrswege sowie von Biotopflächen zu befürchten sind. Die hinzukommenden Flächen umfassen ca. 16,40 ha.

Plankarte 3 zum Landschaftsplan

Das Verbot der Erstaufforstung wird auf Kurzumtriebskulturen erweitert.

D EINGRIFFSREGELUNG

Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Art. 6 BayNatSchG.

E UMWELTBERICHT

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schützgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c (Mensch, Gesundheit), 7d (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i (Wechselwirkungen der vorgenannten Schützgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

Betrachtet werden die Auswirkungen potenzieller Aufforstungen im Teilbereich 1 und die Auswirkungen des Aufforstungsverbotes im Teilbereich 2.

1.1. Schutzgut Mensch – Lärm - Emissionen

Das Vorhaben hat Keine Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Emissionen.

1.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Das Teilgebiet 1 selbst hat aufgrund der Nutzung als Intensivgrünland wenig Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Das Teilgebiet 2 hat aufgrund der differenzierten und vielschichtigen Biotopstrukturen ein hohes Potenzial an Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen. Unter anderen sind im Bereich Abendberg Vorkommen der Kreuzotter (*Vipera berus*) bekannt.

Auswirkungen:

Im Teilbereich 1 sind keine Auswirkungen auf bestehende Biotope oder Lebensgemeinschaften zu befürchten.

Im Teilbereich 2 werden die ökologisch wertvollen Flächen vor einer Nutzungsänderung in Wald, Kurzumtriebskulturen oder Christbaumkulturen geschützt.

1.3. Boden

Da mit einer Erstaufforstung, Christbaum- oder Schmuckreisigkultur oder Kurzumtriebskultur keine baulichen Anlagen verbunden sind, hat das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

1.4. Wasser

Bestand:

Grundwasservorkommen bzw. Schichtwasserleiter werden durch das Vorhaben nicht berührt. Beide Teilgebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im Teilgebiet 2 befinden sich mehrere Quellgräben sowie Feuchtflächen, die eine wesentliche natürliche Wasserspeicherfunktion haben.

Auswirkungen:

Das Vorhaben hat im Teilbereich 1 und Teilbereich 2 keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

1.5. Luft

Das Vorhaben hat in beiden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Luftqualität.

1.6. Klima

Bestand:

Das Teilgebiet 1 liegt an einem Mittelhang außerhalb der wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahn im Talraum des Riesgrabens.

Das Teilgebiet 2 liegt an einem nach Südwest exponierten Oberhang, der durch die Lage wärmebegünstigt ist.. Die Flächen sind von großen zusammenhängenden Waldgebieten umgeben, die für eine ausgleichendes Klima sorgen.

Auswirkungen:

Das Vorhaben hat im Teilgebiet 1 keine wesentlichen Auswirkungen auf das Klima, die maßgebliche Kaltluftabflussbahn im Talraum des Riesgrabens bleibt erhalten. Ebenso wird die sommerliche Frischluftzufuhr aus dem Waldflächen zum Sportzentrum und Ort Haibach nicht behindert.

Im Teilgebiet 2 werden durch das Aufforstungsverbot die wärmebegünstigten Standorte erhalten, insbesondere für speziell daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

1.7. Landschaft / Erholung

Bestand:

Das Teilgebiet 1 liegt in einem schmalen Seitental östlich von Haibach, das von bewaldeten Bergflanken umgeben ist. Die Streusiedlungen Sommerberg und Winterberg werde durch die Sommerbergstraße erschlossen, die auch als Wanderweg ausgewiesen ist.

Das Teilgebiet 2 zeichnet sich durch eine stark strukturiertes Landschaftsbild mit einem abwechslungsreichen Mosaik aus Hecken, Wiesen und Waldflächen aus. Dadurch hat es einen besonderen Reiz und ist für Erholung und Tourismus von besonderem Wert.

Auswirkungen:

Das Vorhaben hat im Teilgebiet 1 keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung. Die wichtigen Flächen im Talgrund des Riesgrabens sowie die mit Hecken gegliederten Hangflächen werden weiterhin freigehalten. An den durch die Änderung betroffenen Hang und Mittelhangflächen hat die Entwicklung von Waldflächen oder von Christbaumkulturen auf den keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Das Verbot der Aufforstungen und Christbaumkulturen im Teilgebiet 2 trägt zur Sicherung einer vielgestaltigen und ökologisch wertvollen Landschaft bei. Ein schrittweises Einarbeiten der Flächen wird dadurch unterbunden.

Durch die Erweiterung des Aufforstungsverbotes für Kurzumtriebskulturen werden zusätzliche waldähnlich Kulturen ausgeschlossen, die analoge Wirkungen entfalten wie Waldflächen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen.

1.8. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen von Kulturgütern.

2. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Teilgebiet 1 sind Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen nicht zulässig. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt oder fallen bei mangelnder Wirtschaftlichkeit brach.

Im Teilgebiet 2 besteht die Gefahr, dass bei mangelnder Wirtschaftlichkeit der Nutzung schrittweise Flächen aufgeforstet oder als Christbaumkulturen genutzt werden, soweit nicht andere Bestimmungen (z. B. gesetzlich geschützte Fläche nach Art. 13 d BayNatSchG) entgegenstehen.

3. Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Gemeinde Haibach
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003
- Kriterien- und Bewertungsliste für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, Regierung von Niederbayern, SG 830, Landshut, Stand 12/1999
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand September 2006.
- Erhebungen im Rahmen der Planung, Mai 2009

4. Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben hat im Teilbereich 1 keine wesentlichen Auswirkungen, da es außerhalb der ökologisch und landschaftlich empfindlichen Flächen liegt. Der Kernbereich, der Talraum des Rieslgrabens von Winterberg nach Westen bis zum Sportzentrum Haibach bleibt weiterhin mit einem Aufforstungsverbot belegt. Aufgrund des geringen Flächenumfanges ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen, die für den Raum maßgeblichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nicht beeinträchtigt.

Der Teilbereich 2 wird durch das Vorhaben vor negativen Auswirkungen der bislang zulässigen Erstaufforstungen und Christbaumkulturen künftig geschützt sein. Dadurch werden die örtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einem wirksamen Regelungsinstrument gestützt.

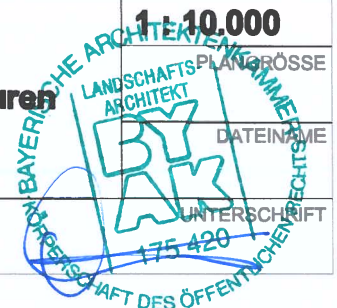
| | |
|---|------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| 1: Flächenänderung durch Deckblatt Nr. 3 Zum FNP / LP Halbach vom 15.10.2009 | 15.10.2009 / al |
| NR. ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG | DATUM / NAME |



MKS ARCHITEKTEN-INGENIEURE GmbH

Mühlenweg 8 - 94347 Ascha - Tel. 09961/9421-0 - Fax 09961/9421-29 - E-mail: ascha@mks-ai.de - <http://www.mks-ai.de>

| | |
|---|-------------------------------------|
| PLANART Entwurf | ZEICHNUNG-NR. |
| BAUORT / PROJEKT Gemeinde Halbach Flächennutzungsplan mit Integriertem Landschaftsplan | PROJEKT-NR. 1996-36 |
| | BAUABSCHNITT |
| | TEILABSCHNITT |
| AUFTRAGGEBER / BAUHERR Gemeinde Halbach Schulstraße 1 94353 Halbach | LANDKREIS STRAUBING-BOGEN |
| | REGIERUNGS-BEZIRK |
| | |
| DARSTELLUNG Plankarte 3: Von Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebskulturen freizuhaltende Flächen | MAßSTAB 1:10.000 |
| | PLANGRÖßE |
| | DATEINAME |
| GEZEICHNET al | BEARBEITET al |
| ORT / DATUM Ascha, den 15.10.2009 | |
| UNTERSCHRIFT 175 420 | |



**DIESE KARTE IST BESTANDTEIL DES FLÄCHENNUTZUNGS-
PLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN DER
GEMEINDE HAIBACH.**

LEGENDE



Ortschaften



Waldflächen



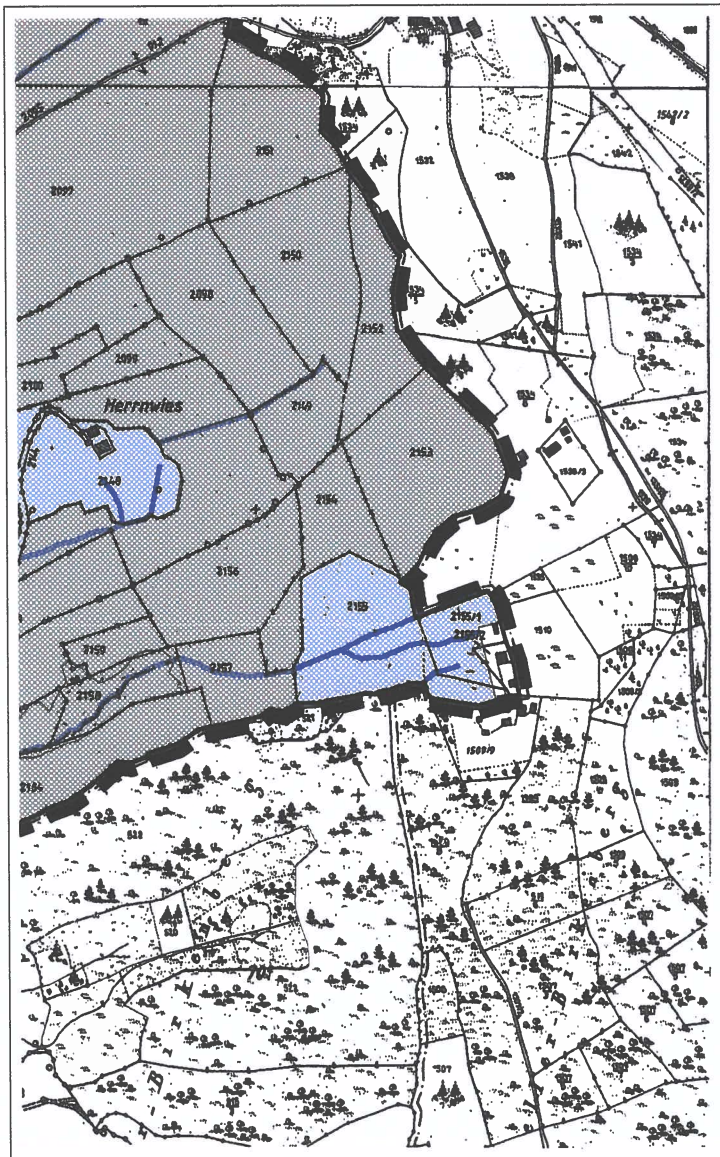
Von Erstaufforstung, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie von Kurzumtriebskulturen freizuhaltende Flächen



Fließgewässer

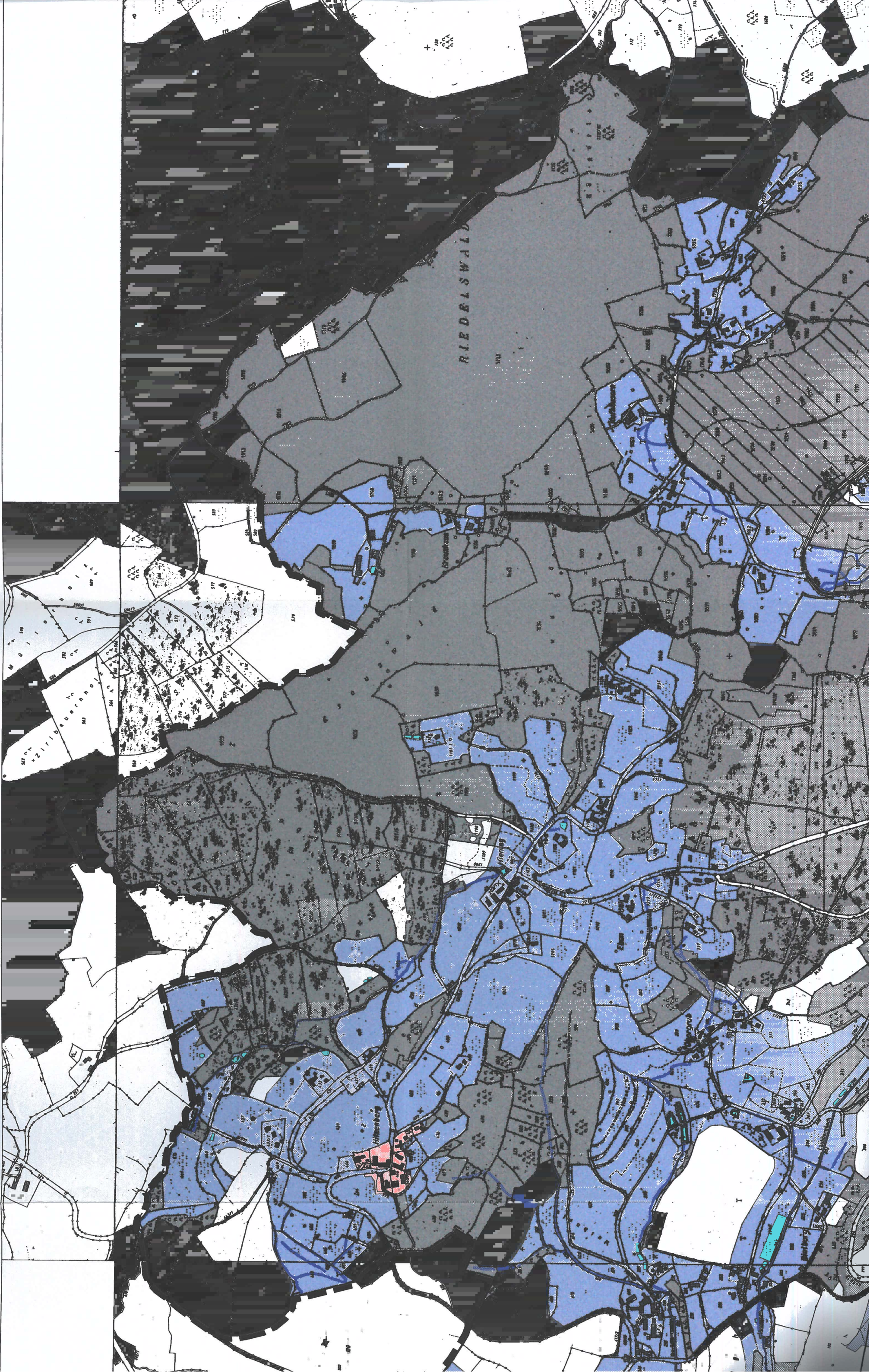


Gemeindegrenze

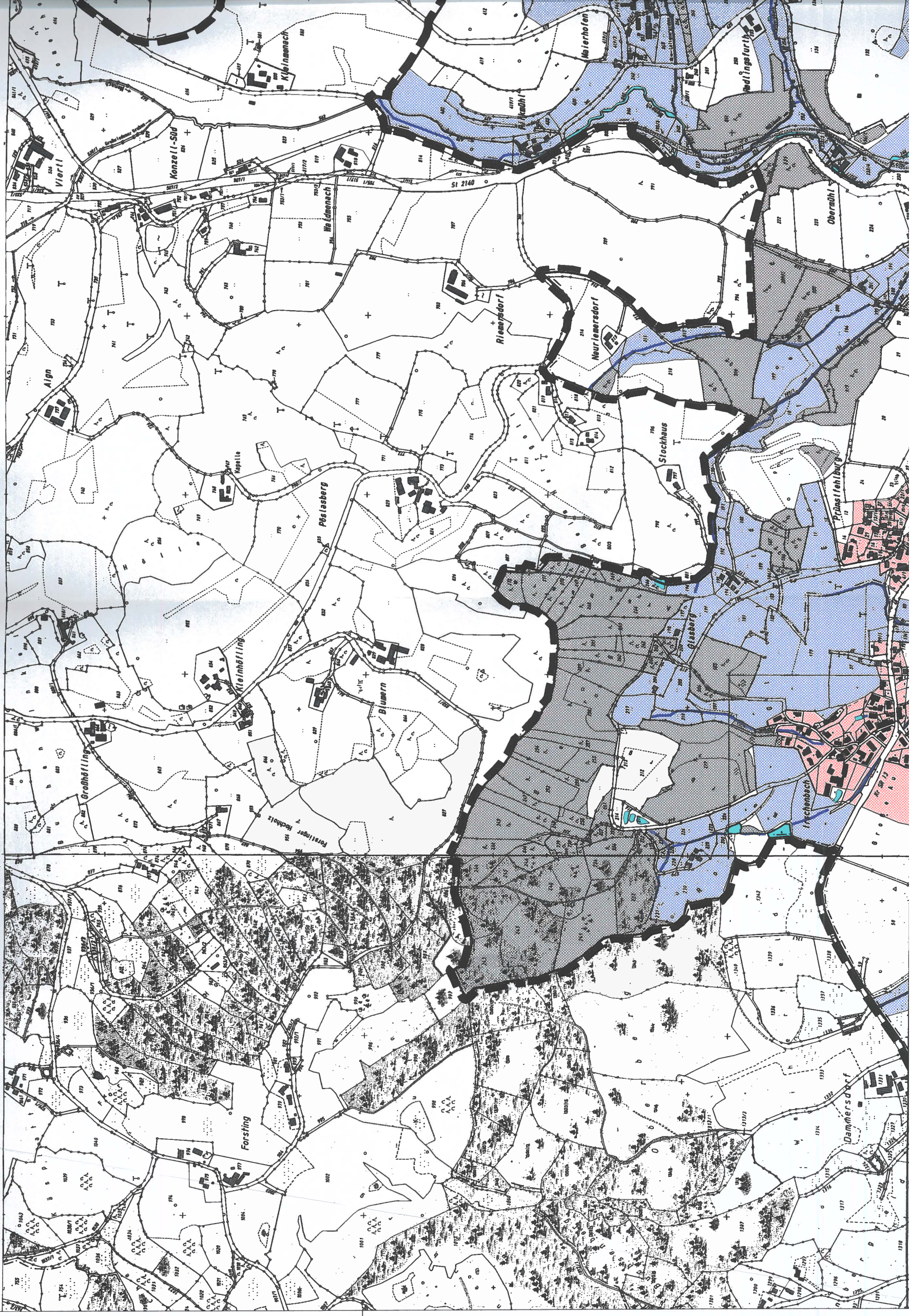


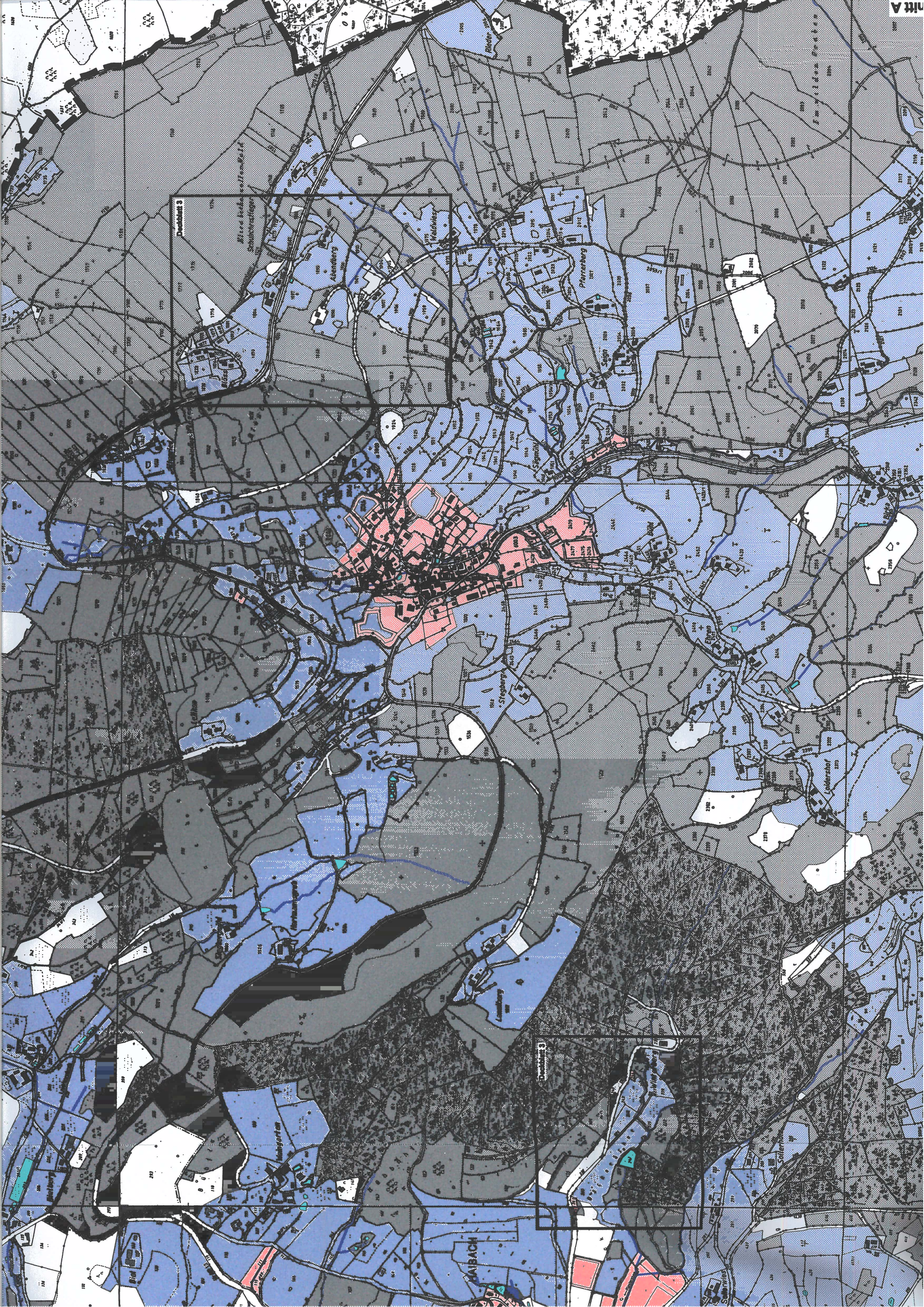
Planausschnitt A

CHRISTBAUM- UND SCHMUCKKREISIGKULTUREN FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN



ÜBERSICHTSKARTE DER VON ERSTAUFFORSTUNG, CHR





Dachstein 3

Dachstein 3

Blaukechschlammfeld
Schulhofstraße

Abendberg

Waldfeles

Pfarrberg

Segg

Stegberg

Lederhof

Söllertal

SÖLERTAL

